



# HAUSORDNUNG

Willkommen auf dem Gelände „Afrasee 2“, einem öffentlichen Badeplatz mit Erholungsmöglichkeiten in der „freien Natur“ gemäß Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung.

Die Stadt Friedberg übt auf dem Gelände des Badeplatzes das Hausrecht aus.

Die Stadt behält sich vor, das Hausrecht im Falle von Verstößen gegen die nachfolgenden Regeln zivilrechtlich durchzusetzen (§§ 858 ff, 903, 1004 BGB) und strafrechtlich zur Anzeige zu bringen (§§ 123, 303 StGB).

Der Lageplan ist Bestandteil der Hausordnung.

## Grundsätzliches

1. Die Benutzung des Erholungsgeländes sowie die Ausübung des gewässerrechtlichen Gemeingebrauchs, insbesondere das Baden, erfolgen **auf eigene Gefahr**.
2. Die unentgeltliche Nutzung des Geländes sowie des Gewässers steht unter dem Vorbehalt, dass alle Besucher ihre Rechte auf Naturgenuss **natur-, gemein- und eigentumsverträglich** wahrnehmen.
3. Bei Rettungseinsätzen und anderen, die Sicherheit betreffenden Ereignissen ist den Weisungen der Einsatzkräfte (Wasserwacht, Feuerwehr, Polizei) unverzüglich Folge zu leisten (z.B. Wiese oder Wasserfläche räumen).
4. **Die Rettungswege sind immer freizuhalten.** Behindernde Fahrzeuge können ohne Vorwarnung zu Lasten des Halters abgeschleppt werden.
5. Kindern unter 10 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung aufsichtsberechtigter und zur Aufsicht geeigneter Personen über 16 Jahren gestattet. Inhalt und Maß der Aufsichtspflicht richtet sich nach § 1631 Abs. 1 BGB. Sie erstreckt sich auf alle Personen, die gesetzlich oder Kraft Übertragung zur Aufsicht verpflichtet sind. Bitte belehren Sie Ihre Kinder auch über die Gefahren der Badeplätze.
6. Personen, die wegen ansteckender Krankheiten oder infolge Genusses von Alkohol oder sonstiger Rauschmittel eine Belästigung oder Gefahr für sich selbst oder die Benutzer des Erholungsgeländes darstellen, ist das Betreten des Geländes sowie der Verbleib auf dem Gelände untersagt.
7. Vor dem Betreten von **Eisflächen** im Winter wird eindringlich gewarnt. Das Betreten der Eisflächen erfolgt ebenfalls **auf eigene Gefahr**.
8. Der Aufenthalt auf dem Gelände ist in der Zeit vom 01.04. - 30.09. von 06.00 bis 22.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. von 07.00 - 20.00 Uhr erlaubt.
9. Anfallender Müll und Zigarettenreste sind selbst zu beseitigen; hierzu können die bereitgestellten Abfallsammelbehälter benutzt werden.

## Verhalten im Erholungsgebiet

10. Der Aufenthalt ist nur in Bekleidung, im Wasser nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
11. Bitte bleiben Sie auf den im Lageplan ausgewiesenen Erholungsflächen und Wegen. Nehmen Sie Rücksicht auf die Flora und Fauna.
12. Die Landflächen sind für die ruhige Erholung vorgesehen; eine sportliche Betätigung ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Die Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Ruhestörender Lärm, laute Musik o.ä. ist zu unterlassen.
13. Das Angeln und Fischen ist nur mit Angelerlaubnisschein erlaubt, der vom Fischereiberechtigten (Fischereiverein Friedberg e.V.) erteilt wird.
14. Bitte verlassen Sie, wenn Unwetter (Gewitter, Sturm etc.) drohen, sofort das Wasser und räumen Sie das Gelände. Stellen Sie sich nicht unter Bäumen unter – Lebensgefahr!

## Verbote

15. Im Interesse einer natur-, gemein- und eigentumsverträglichen Nutzung des Erholungsgeländes, sowie zum Schutz der Rechte der Besucher, müssen auch diverse Verbote ausgesprochen werden. **Untersagt ist deshalb:**
  - a) das Entzünden von Feuern und das Grillen (einschl. Abbrennen von Feuerwerken oder ähnl.);
  - b) das Tauchen mit Pressluftgeräten;
  - c) das Aufstellen von Zelten, Campen und Nächtigen auf dem Gelände;
  - d) das Radfahren, die Nutzung von Kraftfahrzeugen (PKW, Motorräder, Moped, Mofas, Elektroscootern und ähnl.) und das Abstellen von KFZ außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze; ausgenommen sind die Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind (dies gilt nicht für die Polizei, die Wasserwacht oder sonstige Rettungsdienste);
  - e) das Füttern von Wasservögeln und sonstigen Wildtieren;
  - f) das Betreten der Vogelschutzinsel im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09.;
  - g) alle Handlungen, die wildlebende Tiere beunruhigen oder Lebensstätten der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigen oder zerstören sind zu unterlassen.
  - h) der Gebrauch von Drohnen oder anderen mechanischen Fluggeräten;
  - i) das Fotografieren oder die Aufnahme von Personen ohne deren Einwilligung;
  - j) das Reiten auf dem Gelände oder das Befahren mit Pferdegespannen. Pferde dürfen zu keiner Zeit auf das Gelände geführt werden.
  - k) die Reinigung von Haustieren oder Gegenstände aller Art; das Waschen von Personen mit Seife oder sonstigen Reinigungsmitteln;
16. Hunde müssen angeleint werden und dürfen nicht an das Wasser; anfallender Hundekot ist zu entfernen und mitzunehmen.
17. Untersagt ist es, Waren aller Art, einschl. Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Werbeartikel oder Werbezettel zu verteilen, Bestellungen aufzunehmen oder private oder gewerbliche Veranstaltungen durchzuführen, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Stadt Friedberg vorliegt.
18. Es ist verboten, die Notdurft auf dem Gelände zu verrichten. Es stehen keine öffentlichen Toiletten zur Verfügung.

Diese Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Friedberg, den 19.04.2024  
Stadt Friedberg